



Relevant für:
LODAS classic / comfort / compact
Lohn und Gehalt classic / comfort /
compact

Dok.-Nr.: 1011662
Datum: 30.04.2011

Aktuelle Informationen zu gesetzlichen Änderungen

1. Gesetzliche Änderungen in 2011

1.1 Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - Neuerungen ab 01.06.2011

1.2 ELENA-Verfahrensgesetz

1.3 Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (EEL) ab 01.07.2011

1.4 Firmenwagen: Einzelbewertung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei regelmäßiger Nutzung

1.5 Berufsgenossenschaften: Rückwirkende Änderung des Höchstjahresarbeitsverdienstes für Januar 2011

1.6 Reisekosten: Separate Verbuchung der arbeitsrechtlich erhöhten Sachbezugswerte

1.7 Steuervereinfachungsgesetz

1.8 Sozialausgleich ab 2012

1.9 Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) - Entwurf

2. Gesetzliche Änderungen zum Jahreswechsel 2010/2011

2.1. Lohnsteuer

2.1.1 Lohnsteuerbescheinigung / Lohnsteuerkarte 2010/2011

2.1.1.1 Persönliche Steuer-Identifikationsnummer (§ 39e EStG)

2.1.1.2 Lohnsteuerkarte/Besteuerungsmerkmale 2010/2011

2.1.1.3 Lohnsteuerbescheinigung 2011

2.1.2 Jahressteuergesetz 2010

2.1.2.1 ElsterLohn II

2.1.2.2 Vorsorgepauschale ab 2010

2.1.2.3 Programmablaufplan (PAP) für die Lohnsteuer 2011

2.1.2.4 Kirchen und Kammern

2.1.2.5 Steuervereinfachungen ab Januar 2011

2.1.3 Lohnsteuer-Anmeldung 2011

2.1.4 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011

2.2. Sozialversicherung

2.2.1 Datenübermittlung Betriebsdatenpflege

2.2.2 Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz, AAG) - neues Verfahren zur Datenübermittlung ab 2011

2.2.2.1 Grundlagen

2.2.2.2 Arbeitsabläufe und Informationsfluss prüfen

2.2.2.3 Entgelt und Erstattungsfähigkeit - Rechtliche Grundlagen

2.2.3 KVdR - Zahlstellenverfahren (KVdR = Krankenversicherung der Rentner) - neues Verfahren zur Datenübermittlung ab 2011

2.2.4 Tätigkeitsschlüssel (TS) 2010

2.2.5 ELENA-Verfahrensgesetz

2.2.6 Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)

2.2.7 GKV-Finanzierungsgesetz

2.2.7.1 Beiträge zur Krankenversicherung 2011

2.2.7.2 Wechsel in die private Kranken-/Pflegeversicherung ab Dezember 2010

2.2.8 Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz)

2.2.8.1 Sonderregelungen Kurzarbeitergeld verlängert

2.2.8.2 Verordnung über die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld

2.2.8.2 Bürgerarbeit - Öffentliche Hand

2.2.9 Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte für 2011

2.2.10 SGB IV-Änderungsgesetz

2.2.11 Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen - Flexi II

2.2.12 Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern dualer Studiengänge

2.3. Elektronisches Rückmeldeverfahren

1. Gesetzliche Änderungen in 2011

1.1 Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - Neuerungen ab 01.06.2011

Seit Januar 2009 gelten mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, UVMG) umfangreiche Vorschriften zur Erweiterung des bestehenden DEÜV-Meldeverfahrens. Gemäß § 28a Abs. 3 S. 2 SGB IV ist der Arbeitgeber danach verpflichtet, bei jeder DEÜV-Abmeldung und bei der DEÜV-Jahresmeldung zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- die zuständige Berufsgenossenschaft (Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers),
- die Mitgliedsnummer des Arbeitgebers bei der Berufsgenossenschaft,

- der anzuwendende Strukturschlüssel / die Gefahraristelle,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
- die geleisteten Arbeitsstunden.

Ziel des Gesetzes ist es, den Lohnnachweis, der bis 2014 durch die jeweiligen Berufsgenossenschaften durchgeführt wird, durch den Datenbaustein Unfallversicherung innerhalb den DEÜV-Meldungen zu ersetzen. Die einzelnen Berufsgenossenschaften stellen ihre Strukturschlüssel / Gefahraristellen über ihren Dachverband (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV) als Datei zur Verfügung. Diese offizielle Datei bildet die Basis für den Datenbaustein Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die Strukturschlüssel / Gefahraristellen, die sie zur Aufnahme in die offizielle Datei melden, auch ihren Mitgliedern über entsprechende Veranlagungsbescheide mitzuteilen. Schließlich müssen die Arbeitgeber die Strukturdaten / Gefahraristellen genau kennen, um diese arbeitnehmerbezogen in die Lohnprogramme aufzunehmen. DATEV orientiert sich an dieser Datei und bildet den Inhalt im Programm Institutionsverwaltung ab. Bitte verwenden Sie ausschließlich Strukturschlüssel / Gefahraristellen, die Ihnen im Programm Institutionsverwaltung zur Verfügung stehen.

Die derzeit gültige Datensatzversion 01 bildet alle "normalen" unfallversicherungsrelevanten Sachverhalte gemäß UVMG im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ab. Besonderheiten wurden bisher nicht berücksichtigt.

Ab 01.06.2011 wird die Datensatzversion 02 zur gesetzlichen Pflicht. Enthalten sind neue Meldegründe, die folgende Besonderheiten der Unfallversicherung abbilden sollen:

Neue Meldegründe ab Juni 2011	Erläuterungen	Voraussetzungen
A07	Meldegrund gilt für Arbeitnehmer von UV-Trägern und bildet die fiktive Gefahraristelle 7777777 ab.	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Berufsgenossenschaft zwingend erforderlich • Angabe der Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaft entfällt • UV-Entgelt und Arbeitsstunden sind mit Null zu melden
A08	Meldegrund gilt für Unternehmen, die bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und bildet die Gefahraristelle 8888888 ab. Diese Gefahraristelle darf nur Unfallversicherungsträgern zugeordnet sein, die ihre Betriebsnummer in der Anlage 19a) vorweisen können.	
A09	Meldegrund gilt für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand mit der Gefahraristelle 9999999. Diese Gefahraristelle darf nur den Unfallversicherungsträgern zugeordnet sein, die ihre Betriebsnummer in der Anlage 19b) vorweisen können. Beitragsbemessung erfolgt nicht nach Entgelt, sondern z. B. nach sogenannten "Kopfbeiträgen".	
B01	Entsparing von ausschließlich SV-pflichtigem Wertguthaben (z. B. Freistellungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Berufsgenossenschaft zwingend erforderlich

	Altersteilzeit). Betroffen sind Wertguthaben, die seit dem 01.01.2010 angespart und bereits mit der Ansparung verarbeitet und UV-pflichtig sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaft zwingend erforderlich • UV-Entgelt und Arbeitsstunden sind mit Null zu melden. • Dieser Meldegrund (B02) wird durch die neue Eingabe Auslandsbeschäftigung erzeugt
B02	Keine UV-Pflicht aufgrund einer Beschäftigung im Ausland. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer wird ins Ausland entsendet, ist auf Antrag RV-pflichtig und führt die Rentenversicherungsbeiträge im Inland ab. • Arbeitnehmer ist im Ausland tätig und hat eine gesonderte Unfallversicherung für das Ausland abgeschlossen. 	
B03	Arbeitnehmer ist grundsätzlich von der Unfallversicherungspflicht befreit. Beispiel: in der KV freiwillig versicherter Geschäftsführer eines Unternehmens oder die evangelischen Kirchenbeamten des Bundeslandes Bayern.	

Umsetzung in den Lohnprogrammen

Mit LODAS und Lohn und Gehalt classic / comfort / compact 9.3 (voraussichtlich im Juli 2011) werden die neuen Meldegründe für die Datensatzversion 02 automatisch von den Programmen erzeugt. Alle Details zur Umsetzung stehen Ihnen rechtzeitig zu den neuen Versionen in folgenden Dokumenten zur Verfügung:

LODAS: Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) - Erweitertes Meldeverfahren - Umsetzung in LODAS (Dok.-Nr. 1021305)

Lohn und Gehalt: Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) - DEÜV-Meldungen mit Daten zur Unfallversicherung (Lohn und Gehalt) (Dok.-Nr.1021304).

1.2 ELENA-Verfahrensgesetz

Ab 01.06.2011 gilt für die Datenübermittlung der ELENA-Daten Datensatzversion 2.1.

Gesetzliche Grundlage für den Datensatz ist die Änderung der Anlage 5 der ELENA-Verfahrensbeschreibung zum 01.06.2011.

Die Änderung wirkt sich auf einige Prüfungen im Programm aus, so sind z. B. künftig im Familien- sowie Geburtsnamen Klammern sowie schließende Klammern zulässig.

Die entscheidende Änderung bezieht sich auf die Angaben und Prüfungen zu den Kündigungsfristen:

- Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Befristung, muss zukünftig keine Kündigungsfrist eingegeben werden, unabhängig davon, ob die ordentliche Kündigung gesetzlich / tarifvertraglich ausgeschlossen ist.
- Im Falle eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses muss die Kündigungsfrist grundsätzlich

immer angegeben werden.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen ist.

Der alleinige gesetzlich / tarifvertragliche Ausschluss reicht ab diesem Termin nicht mehr, es muss zusätzlich das Merkmal des zeitlich unbegrenzten Ausschluss gegeben sein.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um die Eingaben von Kündigungsfristen bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Ab 01.06.2011 muss keine Eingabe der Kündigungsfrist bzw. Ausschluss der ordentlichen Kündigung erfolgen, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis vorliegt.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt wird der Datensatz in der Version 2.1 für Lohnabrechnungen ab dem Abrechnungsmonat Juni 2011 verwendet.

LODAS:

Die inhaltlichen Änderungen erleichtern den Umgang mit dem Datenbaustein Kündigung.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen entfällt der Fehler-/Hinweistext aus der Lohnabrechnung.

Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt die Anpassung in LODAS ab der Version 9.3. Sie erhalten bereits bei der Eingabe einen Hinweis auf die eventuell fehlenden Angaben.

Im Rechenzentrum werden die neuen / geänderten Prüfungen zum Stichtag 01.06.2011 angepasst.

Alle Details zu ELENA und deren Auswirkungen auf die Lohnprogramme stehen für Sie in folgenden Dokumenten bereit:

[ELENA-Verfahrensgesetz - Grundlagen](#) (Dok.-Nr. 1021420)

[ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis - Umsetzung in LODAS](#) (Dok.-Nr. 1035696)

[ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis - Umsetzung in Lohn und Gehalt](#) (Dok.-Nr. 1035705)

[ELENA: Die häufigsten Fragen](#) (Dok.-Nr. 1035694)

Falls Sie Informationen für Ihre Mitarbeiter benötigen, finden Sie hier das Merkblatt [Informationen zum Elektronischen Entgeltnachweis \(ELENA\)](#) (PDF-Datei, 18 KB)

1.3 Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (EEL) ab 01.07.2011

Ab 01.07.2011 hat der Arbeitgeber die Bescheinigungen zur Gewährung von Krankengeld und anderen Entgeltersatzleistungen an die zuständigen Krankenkassen ausschließlich per Datenübermittlung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten (EEL-Verfahren, § 23c Abs. 2 u. 3 SGB IV).

Die Datenannahmestellen leiten die Entgeltbescheinigungen an die unterschiedlichen Leistungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) weiter. Rückmeldungen an den Arbeitgeber über die Höhe der Brutto- und Netto-Entgeltersatzleistung sowie weitere Angaben (z. B. Vorerkrankungszeiten) müssen ebenfalls in elektronischer Form erfolgen.

Die bestehende Übergangsfrist endet am 30.06.2011. Damit entfällt ab 01.07.2011 die Option, Bescheinigungen in Papierform einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen

- Mittelstandsentlastungsgesetz - "Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft" (MEG II, September 2007)
- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 23c Abs. 2 SGB IV).
Die Genehmigung erfolgte nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.
- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen es Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 23c Abs. 2 SGB IV vom 13.12.2010

Für folgende Bescheinigungen und Leistungsträger besteht die gesetzliche Pflicht zur Datenübermittlung:

Gesetzliche Krankenversicherung:

Krankengeld
Kinder-Krankengeld (Kinderpflege-Krankengeld)
Mutterschaftsgeld
Versorgungskrankengeld

Gesetzliche Rentenversicherung:

Übergangsgeld - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung
Übergangsgeld - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung:

Verletztengeld
Kinderpflege-Verletztengeld
Übergangsgeld der Unfallversicherung

Bundesagentur für Arbeit:

Übergangsgeld der Bundesagentur für Arbeit

Maschinelle Ausfüllhilfen- was ist das?

Die Zahl der neuen Datenübermittlungsverfahren ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Meldungen und Bescheinigungen sind ausschließlich per Datenübermittlung aus systemgeprüften Lohnabrechnungsprogrammen zulässig. Dabei müssen die Abrechnungswerte automatisch vom Programm berechnet werden. Manuelle Meldungen in Papierform sind unzulässig, werden aber dennoch von etlichen Krankenkassen für einen Übergangszeitraum angenommen.

Die Anforderungen, die die neuen Datenübermittlungsverfahren an die Lohnprogramme der DATEV stellen, sind erheblich. In der Praxis verbergen sich hinter den Systemprüfungen durch die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) umfangreiche Prüfungen und eine Vielzahl von Aufgaben, die die Lohnabrechnungsprogramme durchlaufen müssen. Ziel ist die Zertifizierung, die für einzelne Verfahren jährlich erforderlich ist und gleichzeitig die Voraussetzung für die Teilnahme an der Datenübermittlung darstellt.

Einzige Alternative zur Datenübermittlung direkt aus der Lohnabrechnung sind die sogenannten systemgeprüften "Ausfüllhilfen" (z. B. sv.net). Was die Umsetzung betrifft, gelten auch hier die gleichen Voraussetzungen wie für die systemgeprüfte Lohnprogramme. Hinzu kommt eine wesentliche Auflage: Die Anbindung dieser Ausfüllhilfen an ein Lohnabrechnungsprogramm ist nicht zulässig. Eine Datenübermittlung von selbstermittelten Werten im Programmteil Bescheinigungen scheidet dadurch in der Praxis aus.



Wichtiger Hinweis:

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Bescheinigungen spätestens fünf Tage vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit zu übermitteln. Diese Frist gilt einschließlich möglicher anrechenbarer Vorerkrankungszeiten.

Für Leistungen zur Teilhabe mit Entgelteinstellung (z. B. Übergangsgeld) muss die Datenübermittlung kurz vor Beginn der Leistung erfolgen.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt steht Ihnen das neue Datenübermittlungsverfahren rechtzeitig zur Lohnabrechnung Juli 2011 mit neuen Programmversionen zur Verfügung.

Alle Details zur Umsetzung finden Sie im Dokument [EEL Elektronische Entgeltersatzleistung - Grundlagen](#) (Dok.-Nr. 1021783).

1.4 Firmenwagen: Einzelbewertung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei regelmäßiger Nutzung

Das Bundesfinanzgericht hat in seinem Urteil vom 22.09.2010 bestätigt, dass die Höhe des geldwerten Vorteils u. a. davon abhängig ist, wie oft der Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich genutzt wird. Die praktische Umsetzung dieser Regelung wurde bisher durch die Finanzverwaltung durch einen sogenannten "Nichtanwendungserlass" verhindert. Mit dem BMF-Schreiben vom 01.04.2011 wird die Anwendung dieser Regelung jetzt allgemein ermöglicht und es werden Einzelheiten für die Nutzung dieses Verfahrens beschrieben.

Es gelten dabei folgende Rahmenbedingungen:

- Die neue Regelung gilt ab 2011. Ein einmaliger Umstieg von der alten auf die neue Regelung während des Jahres 2011 ist möglich. Danach ist kein weiterer Wechsel im aktuellen Kalenderjahr erlaubt.
- Rückwirkende Änderungen der Lohnsteuer für das Jahr 2010 sind nicht vorgesehen.
- Ab 2012 ist nur eine Berechnungsmethode zulässig. Unterjähriger Wechsel ist nicht erlaubt.
- Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils auf Basis der tatsächlichen Nutzung dürfen Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden als bei der 15-Tage-Regelung. Werden

trotz Einzelberechnung die 180 Fahrten während eines Kalenderjahres (12 Monate x 15 Tage) erreicht, ist ab diesem Zeitpunkt keine weitere Berechnung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr möglich.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

Zur Umsetzung steht Ihnen mit LODAS und Lohn und Gehalt classic / comfort / compact 9.3 (voraussichtlich im Juli 2011) eine neue Option zur Verfügung. Aktivieren Sie die Option, wird - trotz regelmäßiger Nutzung des Firmenwagens - die 15-Tage-Regelung für die Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ausgesetzt. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall mit der Anzahl Tagen, die Sie im individuellen Fall vorgeben. Alle Details zur Umsetzung stehen Ihnen rechtzeitig zu den neuen Versionen in der Informations-Datenbank zur Verfügung.

1.5 Berufsgenossenschaften: Rückwirkende Änderung des Höchstjahresarbeitsverdienstes für Januar 2011

Einige Berufsgenossenschaften / Unfallkassen haben im April 2011 die Höchstverdienstgrenze 2011 geändert. Die Änderungen gelten rückwirkend ab Januar 2011 und sind im Programm Institutionsverwaltung seit 08.04.2011/1. Lauf, hinterlegt. Betroffen sind folgende Berufsgenossenschaften:

- 590 - Bayerischer GUVV
- 780 - Bayerische LUK
- 920 - UK München

Umsetzung in den Lohnprogrammen

Die Erhöhung der Höchstverdienstgrenze kann Auswirkungen auf die DEÜV-Meldungen haben. Dies ist z. B. dann der Fall,

- wenn betroffene Arbeitnehmer bereits ausgeschieden sind und
- im Zeitraum bis April die Höchstverdienstgrenze überschritten haben.

In diesem Fall sind die Werte im Datenbaustein Unfallversicherung zu niedrig.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Änderungen im Programm Institutionsverwaltung in LODAS und Lohn und Gehalt keine automatische Nachberechnung auslösen.

Lohn und Gehalt: Eine rückwirkende Änderung der HJAV führt nicht zu einer automatischen Nachberechnung.

LODAS: Da sich die HJAV erhöht hat, kann dies Auswirkungen auf die DEÜV an die betroffenen Unfallkassen haben. Da für in 2011 bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer evtl. ein zu niedriger Verdienst bescheinigt wurde, müssen die Meldungen geprüft und ggf. berichtigt werden.

1.6 Reisekosten: Separate Verbuchung der arbeitsrechtlich erhöhten Sachbezugswerte

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Rheinland hat in der Kurzinfo USt 4/2011 vom 17.02.2011 Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Frühstücksgestellung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit genommen. Hiernach ist der Abzug eines arbeitsrechtlich erhöhten

Sachbezugswertes von der Reisekostenvergütung als eine gegen Entgelt ausgeführte sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu werten, wenn er höher ist als der amtlich festgelegte Sachbezug nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

Umsetzung in Reisekosten classic

Die Umsatzsteuerung erfolgt nicht direkt im Programm Reisekosten classic, sondern nach Übergabe der Buchungen nach Rechnungswesen im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Voraussetzung ist, dass in Reisekosten classic eine Buchung für den Abzug erstellt wird.

In Reisekosten classic stehen Ihnen mit der Version 2.2 die erforderlichen neuen Felder zur Verfügung. Weiterführende Informationen und Details zum Thema finden Sie im Dokument Neuerungen in Reisekosten classic 2.2 (Dok.-Nr. 1021595).

1.7 Steuervereinfachungsgesetz

Der Gesetzentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz wurde am 02.02.2011 vom Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetz liegt am 08.07.2011 dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Inhaltlich geht es u. a. um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 auf 1000 Euro
- vereinfachte Berechnung der Entfernungspauschale (ab 2012)

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

1.8 Sozialausgleich ab 2012

Die Krankenkassen haben ab 2011 wie bereits bisher die Möglichkeit, Zusatzbeiträge direkt von den Versicherten zu erheben. Diese ist jedoch nicht mehr begrenzt, sondern können grundsätzlich in beliebiger Höhe von der jeweiligen Krankenkasse zur Finanzierung ihrer Ausgaben festgelegt werden.

Neu ist die Einführung eines Sozialausgleichs. Dieser soll die Beitragszahler vor unverhältnismäßigen Belastungen schützen und in der Durchführung "unbürokratisch" und "gerecht" gestaltet werden. Der Sozialausgleich soll erfolgen, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2 % des individuellen sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Versicherten übersteigt. In diesem Fall soll für Arbeitnehmer der Sozialausgleich direkt beim Arbeitgeber und für Rentner bei den Rentenversicherungsträgern stattfinden. Einkommensabhängige Beiträge werden dann entsprechend reduziert.

Für 2011 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag mit 0,00 Euro festgesetzt. Ein Sozialausgleich über den Arbeitgeber findet in 2011 dadurch nicht statt, auch wenn einzelne Kassen neu oder weiterhin einen Zusatzbeitrag erheben.

Zur Umsetzung ist ab Januar 2012 neues Datenübermittlungsverfahren zwischen Arbeitgebern / Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen in Planung, um bei Mehrfachbeschäftigungen die beteiligten Arbeitgeber über die Durchführung des Sozialausgleichs zu informieren. Beispiele für die geplante Berechnung und die Details zur Umsetzung werden von den SV-Spitzenverbänden vorbereitet. Ein entsprechendes Gemeinsames Rundschreiben der SV-Spitzenverbände wird Anfang 2011 erwartet.

Wir halten Sie hierzu auf dem Laufenden.

1.9 Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) - Entwurf

Das Gesetz liegt derzeit im Entwurf (vom 16.06.2010) vor. Stand heute soll das Gesetz sechs Monate nach seiner Verkündung Inkrafttreten.

Ziel ist, den Pfändungsschutz für Einkommen aus Arbeits- und Versorgungsverhältnissen dem Sozial- und Wohngeldrecht anzupassen. Die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten sollen regionalisiert und damit gerechter ausgestaltet werden. Mehrarbeitsvergütungen oder Weihnachts- und Urlaubsgeld wären nicht mehr privilegiert.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

2. Gesetzliche Änderungen zum Jahreswechsel 2010/2011

2.1. Lohnsteuer

2.1.1 Lohnsteuerbescheinigung / Lohnsteuerkarte 2010/2011

2.1.1.1 Persönliche Steuer-Identifikationsnummer (§ 39e EStG)

Ab 01.11.2010 dürfen elektronische Lohnsteuerbescheinigungen nur noch unter Angabe der persönlichen Steuer-ID übermittelt werden. Ab diesem Termin ist die Verwendung der eTIN nur dann zulässig,

- wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist,
- der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und
- die Ermittlung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Rahmen der seit August 2010 zur Verfügung stehenden Anfragemöglichkeit durch den Arbeitgeber (§ 41b Absatz 2 Satz 5 bis 8 EStG) nicht zum Erfolg geführt hat.
- Ebenfalls zulässig ist die Verwendung der eTIN, wenn es sich bei der Datenübermittlung um eine Korrektur einer mit eTIN unrichtig übermittelten Lohnsteuerbescheinigung (R 41c.1 Absatz 7 Satz 2 LStR) handelt. Diese erneute Übermittlung kann nur dann als Korrektur erkannt werden, wenn das vorher verwendete steuerliche (Ordnungs-) Merkmal unverändert beibehalten wird.

Bis 31.10.2010 kann die eTIN nach wie vor in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung verwendet werden.

Zur Erinnerung: Seit Mitte 2008 erhält jeder Steuerpflichtige eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer. Diese wird bundeseinheitlich im Rechenzentrum des Bundeszentralamts für Steuern gespeichert. Seit 2009 ist die Steuer-ID in den Lohnsteuerkarten eingedruckt. Sie besteht aus zehn Ziffern und einer zusätzlichen Prüfziffer. Die Prüfziffernberechnung nach §139b AO liegt bereits vor. Seit der Lohnsteuerbescheinigung 2009 hat der Arbeitgeber - nach Vergabe - die neue Steuer-ID anstelle der bisherigen eTIN zu verwenden (§ 41b Abs. 1 S. 3 EStG).

Hintergrund ist die geplante Abschaffung der bisher bekannten Lohnsteuerkarte in Papierform. Die neue Identifikationsnummer, mit der sich die Daten eindeutig einer Person zuweisen lassen, schafft die notwendige Voraussetzung für den weiteren Ausbau des elektronischen Datenübermittlungsverfahrens. Arbeitnehmer, Unternehmen und Gemeinden sollen dadurch entlastet werden. Arbeitnehmer teilen dem Arbeitgeber nur einmalig ihre steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mit. Der Arbeitgeber kann damit die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen.



Wichtiger Hinweis:

Bitte erfassen Sie die Steuer-ID so früh wie möglich in den Personaldaten. Die frühzeitige Eingabe hilft Ihnen, den Jahreswechsel erheblich zu entlasten.

Für beschränkt Steuerpflichtige bleibt es zunächst bei der Datenübermittlung der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung mit eTIN (und der besonderen Lohnsteuerkarte), da der geplante elektronische Abruf (ELStAM) noch nicht möglich ist.

2.1.1.2 Lohnsteuerkarte/Besteuerungsmerkmale 2010/2011

Die letzte Lohnsteuerkarte in Papierform wurde für 2010 ausgegeben (§ 39e Abs. 9 EStG). Sie gilt auch für das Jahr 2011 und darf deshalb vom Arbeitgeber am Jahresende nicht vernichtet werden. Der Arbeitgeber hat die individuellen Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 anzuwenden.

Sofern der Arbeitnehmer die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Merkmale für Kinder / Steuerklasse / Religion nicht ändern lässt, gelten diese auch in 2011 weiter. Dies gilt auch für Frei- / Hinzurechnungsbeträge.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Bis 31.12.2010 sind - wie bisher - für Änderungen oder Neuausstellungen der Lohnsteuerkarten die Gemeinden zuständig.

Ab dem 01.01.2011 werden Änderungen und Neuausstellungen ausschließlich vom zuständigen Finanzamt vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wird keine Lohnsteuerkarte mehr im herkömmlichen Sinn erstellt. Stattdessen werden die Steuermerkmale auf DIN A4-Papier ausgegeben (Ersatzbescheinigung). Berufseinsteiger (Auszubildende) sollen ohne Bescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden können, sofern sie keine Bescheinigung mit anderer Steuerklasse vorlegen. Wie in diesem Fall die Religionszugehörigkeit geklärt werden soll, ist offen. Zu den Einzelheiten ist am 5.10.2010 ein BMF-Schreiben veröffentlicht worden (IV C 5 - S 2363/07/0002-03)

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

In LODAS und Lohn und Gehalt gelten die individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers über den Jahreswechsel hinaus auch für das Jahr 2011.

- LODAS

Lohnsteuer-Frei-/Hinzurechnungsbeträge

Wurden unter Personaldaten | Steuer | Steuerkarte | Registerkarte Freibeträge für das Jahr 2010 Frei- oder Hinzurechnungsbeträge erfasst und diese mit der Schaltfläche Begrenzung durchführen auf das Jahr 2010 begrenzt, erhalten Sie einen Fehlerhinweis im Hinweis-/Fehlerprotokoll. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben, und erfassen Sie ggf. die Frei-/Hinzurechnungsbeträge mit Bearbeitungsmonat 01.2011.

Wurden Lohnsteuerfreibeträge nicht zu Beginn des Jahres, sondern unterjährig erfasst, ist für die Erfassung im Januar 2011 eine Umrechnung erforderlich. In diesem Fall erhalten Sie folgenden Fehlerhinweis:

Personaldaten | Steuer | Steuerkarte, Register Freibeträge

Der für 2010 eingegebene monatliche Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag entspricht nicht einem Zwölftel des jährlichen Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrages. Da die Beträge auch für das Jahr 2011 gelten, prüfen und korrigieren Sie bitte den monatlichen Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag mit Bearbeitungsmonat 01.2011 entsprechend. Weitere Informationen finden Sie in der Informations-Datenbank im Dokument "Datenübermittlung - Lohnsteuerbescheinigung - Übersicht" (Dok.-Nr. 1020649).

Wir empfehlen Ihnen, die Freibeträge für den Januar 2011 so früh wie möglich zu erfassen.

- Details zur Lohnsteuerbescheinigung 2011 finden Sie rechtzeitig zum Jahreswechsel in der Informations-Datenbank im Dokument [Datenübermittlung - Lohnsteuerbescheinigung - Übersicht](#) (Dok.-Nr. 1020649).
- Lohn und Gehalt
In Lohn und Gehalt haben wir für Sie in den Versionen zum Jahreswechsel alle Voraussetzungen für die Übernahme der Frei-/Hinzurechnungsbeträge in das Jahr 2011 geschaffen. Alle Details stehen rechtzeitig zum Jahreswechsel für Sie bereit.

Zu Ihrer Unterstützung haben wir für Sie unter www.datev.de/chefinfo-lohn entsprechende Musteranschreiben vorbereitet. Das macht es Ihnen einfach, Ihre Arbeitnehmer zu informieren.

2.1.1.3 Lohnsteuerbescheinigung 2011

Hier finden Sie Vordrucke der Lohnsteuerbescheinigung 2011:

[Lohnsteuerbescheinigung 2011](#) (PDF-Datei, 40 KB)

[Besondere Lohnsteuerbescheinigung 2011](#) (PDF-Datei, 460 KB)

Nach derzeitigem Wissensstand bleibt die eTIN für die Besondere Lohnsteuerbescheinigung weiterhin zulässig.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt werden die neuen Formulare für Lohnabrechnungszeiträume in 2011 automatisch berücksichtigt.

LODAS: Alle Details zur Lohnsteuerbescheinigung 2011 finden Sie rechtzeitig zum Jahreswechsel in der Informations-Datenbank im Dokument [Datenübermittlung - Lohnsteuerbescheinigung - Übersicht](#) (Dok.-Nr. 1020649).

2.1.2 Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz wurde am 28.10.2010 vom Bundestag genehmigt, am 26.11.2010 vom Bundesrat endgültig verabschiedet und am 13.12.2010 veröffentlicht.

Was die Lohnabrechnung betrifft, beziehen sich die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2010 im Wesentlichen die Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der Elektronischen

SteuerAbzugsMerkmale (ELSTAM).

2.1.2.1 ElsterLohn II

Voraussichtlich ab Januar 2012 stehen dem Arbeitgeber durch das geplante Datenübermittlungsverfahren ElsterLohn II die für die Lohnabrechnung erforderlichen Besteuerungsmerkmale elektronisch zur Verfügung. Stand heute wird nicht davon ausgegangen, dass es sich bei dem in 2012 geplanten Starttermin um einen Stichtag handeln wird. Wahrscheinlicher ist der erste Abruf der ELStAM über einen Zeitraum von z. B. drei Monaten. Die Pilotphase mit ausgesuchten Arbeitgebern soll im Juli 2011 beginnen.

Der Aufwand verringert sich dadurch erheblich. Entlastet werden außerdem die Gemeinden, weil Millionen von Lohnsteuerkarten nicht mehr gedruckt und versandt werden müssen.

Für beschränkt Steuerpflichtige bleibt es zunächst bei der besonderen Lohnsteuerkarte (und der Datenübermittlung der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung mit eTIN), da der geplante elektronische Abruf (ELStAM) noch nicht möglich ist. Die Dialogerfassung der beschränkt Steuerpflichtigen ist Stand heute erst ca. ab Mitte 2012 verfügbar.

Das Jahressteuergesetz 2010 regelt die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Einführung der ELSTAM, insbesondere die Übergangsregelungen zur Einführung des neuen Datenübermittlungsverfahrens (§ 52b EStG).

Stand Dezember 2010 lässt der aktuelle Verfahrensstand keine exakte Bestimmung des Starttermins zu. Der Start des Verfahrens wird in 2011 durch ein BFM-Schreiben bekannt gegeben. Es wird derzeit von einem voraussichtlichen Start ab 2012 ausgegangen. Hier der geplante Ablauf in Kurzform:

- Die Finanzämter informieren "rechtzeitig" vor Beginn des Verfahrens alle Arbeitnehmer über die individuell für sie gespeicherten Steuermerkmale. Dadurch können die Arbeitnehmer ihre Daten vor Anwendung in der Lohnabrechnung prüfen und notfalls auch beim Finanzamt korrigieren lassen.

§ 52b Abs. 9 EStG: Das Finanzamt informiert den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem erstmaligen Aufruf (Starttermin) über die für ihn zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale zu diesem Zeitpunkt gebildeten ELStAM. Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- Darüber hinaus sind dem Arbeitnehmer auf Antrag die erstmals gebildeten oder geänderten ELStAM vom Finanzamt schriftlich mitzuteilen (§ 52b Abs. 8 EStG). Der Arbeitnehmer soll zusätzlich seine aktuellen ELStAM im ElsterOnline-Portal einsehen können.
- Eine Information seitens des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer ist im Jahressteuergesetz 2010 nicht vorgesehen.
- Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber die ELStAM unverzüglich beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Voraussetzung für diesen Abruf ist eine elektronische Authentifizierung seitens des Arbeitgebers. Die dazu erforderlichen Identifikationsdaten beinhalten.
 - die Steuernummer der steuerlichen Betriebsstätte (§ 42 Abs. 2 EStG)

- die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers
 - den Tag der Geburt des Arbeitnehmers (Entwurf § 52b Abs. 5 EStG)
 - sowie ein Merkmal, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.
- Der Arbeitgeber hat die ELStAM zu übernehmen und gemäß der jeweiligen Gültigkeit für die Lohnabrechnung anzuwenden.
 - Ab 2012 kann der Arbeitgeber neue Arbeitnehmer nach seinen individuellen Steuermerkmalen befragen, wenn die Anfrage der ELStAM noch nicht beantwortet wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass der Arbeitnehmer ungerechtfertigt mit Steuerklasse 6 abgerechnet wird. Sollte es Abweichungen zur den später gelieferten ELStAM geben, sind diese (auch rückwirkend) anzuwenden.
 - Mit dem elektronischen Abrufverfahren entfällt auch der Gemeindeschlüssel (AGS).

Umsetzung in den DATEV-Lohnprogrammen:

In beiden Lohnprogrammen steht Ihnen das neue Datenübermittlungsverfahren ElsterLohn II rechtzeitig zum gesetzlichen Starttermin zur Verfügung. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

2.1.2.2 Vorsorgepauschale ab 2010

Seit Januar 2010 hat sich mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung der Abzug von Vorsorgeaufwendungen in wesentlichen Bereichen geändert.

Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 steuerlich voll absetzbar. Das gilt für alle Aufwendungen, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen dem der gesetzlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung entspricht mit Ausnahme der Beitragsanteile, die auf einen Krankengeldanspruch entfallen. Der Teilbetrag der Vorsorgepauschale zur Krankenversicherung wird auf der Basis des ermäßigten Beitragssatzes (in 2010: 14,3 %, Arbeitnehmeranteil 7,6 %) errechnet. Dieser gilt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mitversicherte Kinder werden steuerrechtlich gleich behandelt.

Aufwendungen für sonstige Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können innerhalb der Höchstbeiträge weiterhin geltend gemacht werden (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien).

Die gesetzliche Änderung hatte Auswirkungen auf das Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Steuerentlastung durch die Neuregelung Vorsorgepauschale wurde im offiziellen Programmablaufplan für die Berechnung der Lohnsteuer 2010 berücksichtigt.

Im Nachgang zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wirkt sich jetzt der koordinierte Ländererlass des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 20.07.2010, der mit den Lohnsteuer-Referatsleitern des Bundes und der Länder abgestimmt wurde, erneut auf die Vorsorgepauschale aus.

Danach sind bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale für unbeschränkt (§ 39b EStG) und beschränkt (§ 39d Abs. 3 S. 4 EStG) steuerpflichtige Arbeitnehmer auch SV-Beiträge, die an

ausländische Sozialversicherungsträger / Versicherungsunternehmen geleistet werden (§ 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 u. Abs. 4 EStG) zu berücksichtigen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer zumindest teilweise selbst SV-Beiträge zahlt.

SV-Beiträge an ausländische SV-Träger sind außerdem auch in Zeile 22 (Arbeitgeberanteil, 23 (Arbeitnehmeranteil), 24 (Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und 27 (Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung) der Lohnsteuerbescheinigung 2011/2010 zu bescheinigen.

Neu ist die Erweiterung der Zeilen 22 und 23. In beiden Zeilen wurde jeweils nach a) und b) getrennt, um bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu unterscheiden. Für die Datenübermittlung wurde der Datensatz entsprechend erweitert.

Das BMF-Schreiben vom 22.10.2010 zur Vorsorgepauschale ab 2010 beinhaltet ebenfalls diese neuen Aussagen zur Berücksichtigung der Beiträge an ausländische SV-Träger.

Eine weitere wesentliche Änderung im BMF-Schreiben betrifft die voraussichtlichen privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2010. Diese dürfen, sofern Sie dem Arbeitgeber bis zum 31.03.2011 mitgeteilt werden, auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2011, 2012 und 2013 weiter berücksichtigt werden. Erhält der Arbeitnehmer von seiner privaten Krankenversicherung eine neue Beitragsmitteilung und leitet diese an den Arbeitgeber weiter, so hat diese Vorrang.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

In LODAS und Lohn und Gehalt stehen Ihnen mit den Versionen zum Jahreswechsel die erforderlichen neuen Felder zur Verfügung. Zu den Details informieren wir Sie rechtzeitig.

2.1.2.3 Programmablaufplan (PAP) für die Lohnsteuer 2011

Der Programmablaufplan für die Berechnung der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags für 2011 wurden mit BMF-Schreiben vom 21.10.2010 veröffentlicht.

Tabellenwerte Kurzarbeit

Der Programmablaufplan mit den Werten für die maschinelle Berechnung von Kurzarbeit, die Tabellen für die Kurzarbeit und das pauschalierte Netto-Entgelt wurde am 13.12.2010 veröffentlicht (VO über die pauschalierten Netto-Entgelte für das Kurzarbeitergeld 2011 vom 07.12.2010, BGBl. I Nr. 62 S. 1833).

Mindestnetto-Beträge für die Altersteilzeit

Nach derzeitigem Erkenntnisstand gelten die derzeit gültigen Altersteilzeit-Mindestnettoeträge auch für 2011. Damit gilt weiterhin der Programmablaufplan von 2008 - ohne Berücksichtigung des Faktorverfahrens.

Die Mindestnetto-Beträge sind für Beschäftigte relevant, die die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben (sogenannte Altfälle). Bei ihnen muss der Arbeitgeber das Teilzeitarbeitsentgelt um 20 Prozent aufstocken, jedoch mindestens auf 70 Prozent des um gesetzliche Pauschalabzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts.

Die gesetzlichen Mindestnetto-Beträge werden im Pauschalierungsverfahren durch Verordnung

festgelegt. Die Mindestnetto-Beträge werden bei diesen Altfällen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet, wenn der Altersteilzeitarbeitsplatz wiederbesetzt wird. Da die maximale Förderdauer sechs Jahre beträgt, läuft die Förderung hier grundsätzlich zum 30. Juni 2010 aus. Die Bundesagentur für Arbeit geht nach Hochrechnungen bundesweit von etwa 1.000 dieser Altfälle aus. Für den Erlass einer Verordnung mit einem solch begrenzten und auf wenige Monate beschränkten Anwendungsbereich besteht daher keine Notwendigkeit.

Unternehmen und Arbeitsverwaltung sparen so den Aufwand für die Umstellung, der mit der Berücksichtigung neu festgelegter Mindestnetto-Beträge in der Betriebs- und Verwaltungspraxis verbunden wäre. Beratungen zu diesem Thema bieten die örtlichen Arbeitsagenturen an.

Zur Erinnerung: Altersteilzeit, die nach dem 31.12.2009 beginnt, unterliegt nicht mehr der Förderung (gem. § 4 ATG) durch die Bundesagentur für Arbeit (§1 Abs. 3 ATG). Nach § 3 Nr. 28 EStG bleibt die Steuerfreiheit jedoch anwendbar.

Umsetzung in den DATEV-Lohnprogrammen

Zur Berücksichtigung des Teilbetrags für die Rentenversicherung bei der Lohnsteuerermittlung stehen Ihnen ab den Jahreswechsel-Versionen in LODAS und Lohn und Gehalt neue Eingabefelder zur Verfügung. Das gilt auch für den Ausweis der Beiträge an ausländische SV-Träger in der Lohnsteuerbescheinigung. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie im Dokument [Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren](#) (Dok.-Nr. 1021612).

2.1.2.4 Kirchen und Kammern

Bisher sind für 2011 folgende Änderungen für Kirchen und Kammern bekannt:

Baden-Württemberg:

Der ermäßigte Kirchensteuersatz auf pauschale Lohnsteuer sinkt auf 6% (alt: 6,5%).

Höchstbeitrag Arbeitskammer Saarland ab:

Der Beitrag berechnet sich aus 75% der unveränderten RV-Beitragsbemessungsgrenze West (66.000 Euro jährlich) = max. 4.125 Euro monatlich.

Als Höchstbeitrag fallen maximal 0,15% = 6,18 Euro an.

2.1.2.5 Steuervereinfachungen ab Januar 2011

Die Koalitionsspitzen haben sich am 09.12.2010 auf Steuervereinfachungen geeinigt. Für eine Verabschiedung in 2010 ist es jedoch bereits zu spät. Inzwischen liegt ein Referentenentwurf "Steuervereinfachungsgesetz 2011" (Stand 20.12.2010) vor. Der Entwurf wird erst in 2011 ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Wesentlicher Bestandteil für die Lohnabrechnung ist die geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920,00 Euro auf 1.000,00 Euro.

Laut Bundesfinanzministerium sollen die Vereinfachungen so schnell wie möglich greifen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das Gesetz nach Inkrafttreten in 2011 rückwirkend ab 01.01.2011 gelten wird.

Wird das Gesetz wie erwartet mit Wirkung ab 01.01.2011 beschlossen, ist eine Anpassung des Programmablaufplanes für die Lohnsteuerberechnung 2011 erforderlich. Eventuell müssen dann auch die Tabellenwerte für die Kurzarbeit angepasst werden.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

2.1.3 Lohnsteuer-Anmeldung 2011

Die Vordrucke der Lohnsteuer-Anmeldung 2011 finden Sie hier:

[Lohnsteuer-Anmeldung 2011](#) (PDF-Datei, 470 KB)

[Übersicht länderunterschiedlicher Werte 2011](#) (PDF-Datei, 39 KB)

Besondere Änderungen in den neuen Formularen gibt es nicht. Bitte prüfen Sie, ob sich auf Grund der abgeführten Lohnsteuer im Vorjahr der Anmeldezeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung im neuen Jahr ändert. Aktuelle gelten folgende Grenzen für die im Vorjahr Lohnsteuer angemeldete Lohnsteuer:

- monatlich: mehr als 4.000,00 Euro
- vierteljährlich: mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 4.000,00 Euro
- kalenderjährlich: nicht mehr als 1.000,00 Euro

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt werden die neuen Formulare für Lohnabrechnungszeiträume in 2011 automatisch berücksichtigt.

2.1.4 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011

Die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien wurden am 05.11.2010 vom Bundesrat verabschiedet. Die endgültig beschlossene Fassung finden Sie hier:

[Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien](#) (PDF-Datei, 705 KB)

Enthalten sind im Wesentlichen Klarstellungen und Erläuterungen zur Rechtslage sowie Weisungen an die Finanzämter zur einheitlichen Rechtsanwendung. Dabei geht es u. a. um Übernachtungskosten, doppelte Haushaltsführung, Verpflegungsmehraufwendungen, die Bestimmung der Gesamtkosten bei privater Pkw-Nutzung, usw. Besonders für den Lohnsachbearbeiter (Arbeitgeber, Steuerberater) leiten sich davon erhebliche Änderungen ab, Hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte:

- Auch im öffentlichen Dienst umfasst die Steuerfreiheit von Reisekostenvergütungen sowohl Geld als auch Sachbezüge. Werden Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt, ist der geldwerte Vorteil nicht steuerfrei (Klarstellung in R 3.13 u. R 3.16).
- Vom AG gezahlte Aufstockungsbeträge sowie zusätzliche RV-Beiträge in Sachen des Altersteilzeitgesetzes sind auch steuerfrei, wenn mit der Altersteilzeit erst nach dem 31.12.2009 begonnen wurde und deshalb keine Förderung mehr durch die Bundesagentur erfolgt (Klarstellung in R 3.28 Abs.2).
- Gemäß R 3.33 Abs. 5 liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers in Sache des §

3 Nr. 33 EStG zur Unterbringung /Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder auch dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung, z. B. auf freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld, erbracht wird. Dies gilt z. B. auch für zusätzliche Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gem. § 3 Nr. 34 EStG und bei der Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen gem. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG.

- Für Zukunftssicherungsleistungen kann der Arbeitgeber den zusätzlichen gesetzlichen KV-Beitrag von 0,9% oder einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag nicht steuerfrei erstatten (Klarstellung in R 3.62 Abs. 2 Nr. 1).
- Es wird detailliert ausgeführt, wie Mahlzeiten steuerlich zu bewerten sind. Z. B. wird erläutert, wann sie im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44,00 Euro steuerfrei sein können oder dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen vereinfachend mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden können, dann aber nicht steuerfrei sind (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2).

Damit gelten rückwirkend ab 01.01.2010 die Vereinfachungsregelungen im BMF-Schreiben vom 05.03.2010 zum Ansatz des Sachbezugswertes (Rz. 16: 4,80 EUR auf Sammelposten neben Beherbergungsleistung, bzw. Rz. 17: wenn bei Auswärtstätigkeit vom AG veranlasst) nicht nur für Frühstück, sondern für sämtliche Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit.

- Etliche Ergänzungen werden zur Bestimmung der mit Belegen und Fahrtenbuch nachzuweisenden Gesamtkosten vorgenommen, wenn bei Kfz-Gestellung der private Nutzungswert nicht pauschal angesetzt wird (R. 8.1 Abs. 9). Z. B. dürfen Unfallkosten bis 1.00000 Euro zzgl. Umsatzsteuer als Reparaturkosten einbezogen werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2). Übersteigende Arbeitnehmer-Zuschüsse zu Anschaffungskosten können mit dem Nutzungswert der Folgejahre verrechnet werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4).
- Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind unabhängig von der Tätigkeitsdauer keine regelmäßigen Arbeitsstätten des Arbeitnehmers, wenn dieser mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen muss (R 9.4 Abs. 3).
- Enthalten sind auch Ergänzungen, wann auf Hoher See die Inlandstagegelder bei Verpflegungsmehraufwendungen anzusetzen sind (R 9.6 Abs. 3 S. 4 Nr. 2).
- Auch die Ausführungen zu den Übernachtungskosten werden ergänzt um die bereits kommunizierten Voraussetzungen zur weiteren Anwendbarkeit der 20-40-40-Regelung (R 9.7 Abs. 1 u. R 9.8 Abs. 1).
- Entfernungspauschale kann auch eine Person geltend machen, die den einem Arbeitnehmer überlassenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Das gilt auch für den Arbeitnehmer, der einen ihm überlassenen Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses nutzt (R 9.10 Abs. 2).
- Ergänzt wurden die Ausführungen, wann eine doppelte Haushaltsführung aus beruflichem Anlass begründet ist, wann dabei notwendige Verpflegungsmehraufwendungen vorliegen, Details zu den Umzugskosten und die Möglichkeit, die einzelnen Aufwendungsarten bei Erstattung der Mehraufwendungen durch den Arbeitgeber zusammenfassen zu dürfen (R 9.11 Abs. 2, 7, 9 u. 10).
- Berufliche Fort- u. Weiterbildung: Steuerfreie Übernahme / Erstattung durch den Arbeitgeber ist nicht mehr ausgeschlossen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt ist (R 19.7 Abs. 1).

- Die Voraussetzungen zur Durchführung des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs werden u. a. aufgrund der Einführung des Faktorverfahrens und der geänderten Vorsorgepauschale ergänzt (R 39b.8).
- Klargestellt wurde, wann es sich um einen ausländischen Arbeitgeber handelt, der nicht zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet ist (R 41.3).
- Nachträglicher Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist auch insoweit zulässig, als hierdurch die Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden. Bisher war die nachträgliche Einbehaltung zu unterlassen. Stattdessen musste dem FA eine Anzeige erstattet werden, wenn die einzubehaltende Lohnsteuer den auszahlenden Barlohn überstieg. Nach R 41.c 1 Abs. 4 S. 3 ist in diesen Fällen der auszuzahlende Barlohn einzubehalten und für den übersteigenden Betrag dem FA eine Anzeige zu erstatten.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt sind zu den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 Stand heute keine Änderungen erforderlich.

2.2. Sozialversicherung

2.2.1 Datenübermittlung Betriebsdatenpflege

Gemäß § 5 Absatz 5 der Datenerfassungs-/Übermittlungsverordnung (DEÜV) sind Arbeitgeber ab 01.12.2010 verpflichtet, Änderungen von Betriebs- und Kommunikationsdaten ihrer Betriebsstätten elektronisch an den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (Sitz: Saarbrücken) zu melden.

Eine Bestandsmeldung im Dezember 2010 ist nicht erforderlich, denn bereits heute ist der Betriebsnummern-Service (BNS) für die Vergabe der Betriebsnummern sowie für die Erfassung der Betriebsdaten zuständig. Alle bestehenden Betriebs- und Kommunikationsdaten sind der Bundesagentur für Arbeit dadurch bekannt.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

Für Lohnabrechnungen ab dem 01.12.2010 steht Ihnen im DATEV-Rechenzentrum das neue Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung. Die Daten werden unabhängig vom Abrechnungsmonat ab dem 01.12.2010 übermittelt.

In LODAS 9.0 / 9.2 (Januar 2011) und Lohn und Gehalt 9.0 (Oktober 2010) haben wir die neuen Programmversionen für Sie um die neuen Funktionen und die zur Umsetzung erforderlichen neuen Felder in den Stammdaten erweitert.

LODAS: Abrechnungen mit Versionen kleiner 9.0:

Änderungen der Betriebs- / Kommunikationsdaten ab dem 01.12.2010 werden auch dann korrekt übermittelt, wenn diese in den Stammdaten mit LODAS-Versionen kleiner 9.0 durchgeführt werden. Die neue Auswertung 139 - DÜ-Protokoll Betriebsdaten erhalten Sie in diesem Fall automatisch per Datenrückübertragung.

Ausführliche Details zur Umsetzung in LODAS und Lohn und Gehalt finden Sie in der


Informations-Datenbank im Dokument Datenübermittlung Betriebsdatenpflege (Dok.-Nr. 1021689).

2.2.2 Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz, AAG) - neues Verfahren zur Datenübermittlung ab 2011

Ab Januar 2011 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Erstattungsanträge (U1 / U2) aus systemgeprüften Programmen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) maschinell zu erstellen und elektronisch an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.

Gesetzliche Grundlage hierzu ist das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008, Art. 4d. Darin wird der § 2, Absatz 3 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) wie folgt gefasst:

"Der Arbeitgeber hat einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 durch gesicherte und verschlüsselte Datenfernübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausföhlhilfe an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentifizierung der übermittelnden und empfangenden Stelle gewährleisten ..."

Weitere Informationen zur gesetzlichen Grundlage finden Sie im  Elektronischen Wissen Lohn und Personal im Dokument "Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) (gültig ab 01.01.2011) - Stand: 21.12.2008" (Dok.-Nr. 9093897).

2.2.2.1 Grundlagen

Bereits seit 2006 regelt das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) die Umlageverfahren bei Krankheit und Mutterschaft zwischen Arbeitgebern und den Ausgleichskassen für die Arbeitgeberaufwendungen an Arbeitnehmer:

- Alle Krankenkassen (auch Ersatzkassen) mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind an der Durchführung des Ausgleichsverfahrens U1 und U2 beteiligt.
- In das Ausgleichsverfahren U2 (Mutterschaftsgeld) werden alle Arbeitgeber unabhängig von der Zahl der Beschäftigten einbezogen.
- In der U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) wird die relevante Zahl der Beschäftigten auf 30 Arbeitnehmer festgelegt - Angestellte einbezogen.
- Zuständig für die Umlagebeiträge und Erstattungsanträge ist die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist.
- Für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung zuständig (Minijob-Zentrale).

2.2.2.2 Arbeitsabläufe und Informationsfluss prüfen

Die Pflicht zur Datenübermittlung ab Januar 2011 hat erhebliche Auswirkungen auf die Abläufe in den Personalbüros und Steuerberatungskanzleien. Alle Fakten und Informationen, die z. B.

die Fehlzeiten von Arbeitnehmern betreffen, müssen zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung bei den Lohnsachbearbeitern vorliegen. Kanzleien und Mandanten müssen die Organisation und den Informationsaustausch an die neuen Anforderungen anpassen. Je nachdem, wie die Lohnabrechnung bisher durchgeführt wurde, bekommen z. B. Krankmeldungen eine völlig neue Bedeutung.

Klären Sie frühzeitig mit Ihren Mandanten, Personalabteilungen, Lohnsachbearbeitern usw., auf welchem Weg und in welcher Form Ihnen die zusätzlichen Informationen für die Lohnabrechnung künftig gemeldet werden.

Besonders die Fehlzeiten erhalten dabei einen völlig neuen Stellenwert. Ihre sorgfältige Erfassung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die automatische Ermittlung der Erstattungsanträge nach dem AAG. Das gilt für alle Fehlzeiten, für die ein Erstattungsantrag erstellt werden muss (z. B. Lohnfortzahlung mit und ohne Attest, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot). Dem Lohnsachbearbeiter müssen diese Angaben rechtzeitig bekannt sein. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Erfassung in den Stamm- / Bewegungsdaten gewährleistet. Bitte prüfen Sie Ihre bisherigen Prozessabläufe.

Bitte berücksichtigen Sie, dass korrekte Erstattungsanträge nur dann erstellt und übermittelt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen innerhalb der Lohnabrechnung gegeben sind.

2.2.2.3 Entgelt und Erstattungsfähigkeit - Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 AAG sind maximal 80% des fortgezählten Arbeitsentgelts auch zu erstatten. Im AAG-Rundschreiben wird dazu zu Ziffer 2.5.2 in Abs. 1 ausgeführt, dass sich die Höhe des fortgezählten Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (§ 4 EFZG) bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 1 ist dem Arbeitnehmer das ihm für den entsprechenden Zeitraum zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

In der Praxis bedeutet das, dass als Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung das Brutto-Arbeitsentgelts gilt, das arbeitsrechtlich durch den Arbeitgeber fortzuzahlen ist (z. B. durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag). Das gilt auch für Zusatzleistungen (z. B. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, denn diese sind im § 4 Abs. 1 des EFZG nicht ausdrücklich ausgeschlossen).

Nach Aussagen der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) und des GKV-Spitzenverbandes ist es dabei für die Erstattungsfähigkeit von Entgeltbestandteilen nicht entscheidend, ob die Entgeltbestandteile auch tatsächlich sozialversicherungs-/umlagepflichtig abgerechnet werden. Auch umlagefrei abgerechnete Lohnarten können also durchaus erstattungsfähig sein.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

LODAS:

Mit LODAS classic / comfort / compact 9.0 / 9.2 stehen Ihnen das neue Datenübermittlungsverfahren und alle für die Umsetzung erforderlichen Neuerungen und Änderungen rechtzeitig zum Jahreswechsel zur Verfügung. Bei der Einführung des neuen DÜ-Verfahrens unterstützt Sie der Ordner Brennpunkte, Register AAG.

Über die Schaltflächen

- Lohnarten für die Art der Erstattung anpassen und

- Entlohnungsform der Mitarbeiter anpassen

haben Sie die Möglichkeit, individuellen Anpassungen vorzunehmen.

Als Kunde von Lohn und Gehalt kennen Sie das neue Datenübermittlungsverfahren und die für die Umsetzung erforderlichen Felder bereits seit Oktober 2010. Bitte installieren Sie die neue Version im Januar 2011.

Wichtiger Hinweis - Lohnarten prüfen:

In LODAS und Lohn und Gehalt wird die "Art der Erstattung" mit den Programmversionen zum Jahreswechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen vorbelegt.

Alle eindeutig zuordenbare Lohnarten (Stundenlohn, Gehalt, usw.) sind in LODAS und Lohn und Gehalt erstattungsfähig vorbelegt. Das gilt auch für Zusatzleistungen wie z. B.

- Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung (erstattungsfähig, wenn arbeitsrechtlich fortzuzahlen)
- Arbeitnehmeranteile zur betrieblichen Altersvorsorge (BAV vom AN umgewandelten Gehaltsbestandteile reduzieren nicht das erstattungsfähige Brutto-Entgelt)
- Baulohn: ZVK-Beiträge
- Öffentlicher Dienst: ZVK-Umlagen/Beiträge und VBLU-Beiträge
- Fahrtkostenzuschüssen und Jobtickets in LODAS:
Fahrtkostenzuschüsse und Jobtickets als Entgeltbestandteile können sowohl erstattungsfähig als auch nicht erstattungsfähig sein.
Nutzen Sie zur Abrechnung von Fahrtkostenzuschüssen und Jobtickets die automatische Programmlösung in LODAS, gehen wir davon aus, dass es sich um arbeitsrechtlich regelmäßig fortzuzahlende Leistungen handelt. Die für die automatische Abrechnung erforderlichen Stammlohnarten haben wir aus diesem Grund für Sie erstattungsfähig vorbelegt. Bitte ändern Sie die "Art der Erstattung", wenn dies nicht zutreffen sollte.

In allen anderen Fällen gilt für die Vorbelegung der einzelnen Lohnarten folgende Regel:

Bestehen Zweifel, ob das abgerechnete Entgelt wirklich erstattungsfähig ist oder kann eine bestimmte Lohnart nicht eindeutig zugeordnet werden, lautet die automatische Vorbelegung "nicht erstattungsfähig".

Wir empfehlen Ihnen dringend die sorgfältige Prüfung Ihrer Lohnarten.

Lohn und Gehalt:

In den Versionen zum Jahreswechsel wurde für die Zusatzleistungen die "Art der Erstattung" innerhalb der Lohnarten geändert. Bitte prüfen Sie, ob für Erstattungsanträge, die Sie bereits mit den seit Oktober 2010 gültigen Versionen durchgeführt haben, eine Änderung erforderlich ist. Führen Sie gegebenenfalls eine Nachberechnung für den Monat der Erstattung durch.

Weiterführende Informationen

Umfassende Informationen zum neuen Datenübermittlungsverfahren sowie die Details zur Umsetzung in LODAS und Lohn und Gehalt haben wir in der Informations-Datenbank in folgenden Dokumenten für Sie zusammengestellt:

[AAG Aufwendungsausgleichsgesetz - Grundlagen zum elektronischen Erstattungsverfahren \(U1/U2\)](#) (Dok.-Nr. 1021671).

[AAG Aufwendungsausgleichsgesetz und elektronisches Erstattungsverfahren \(U1/U2\) - Umsetzung in LODAS](#) (Dok.-Nr. 1021681)

[Fehlzeiten - Neuerungen ab LODAS 9.0](#) (Dok.-Nr. 1021679)

[Mutterschutz - Neuerungen ab LODAS 9.0](#) (Dok.-Nr. 1021680)

AAG Aufwendungsausgleichsgesetz und elektronisches Erstattungsverfahren (U1/U2) - Umsetzung in Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 1021676)

AAG Aufwendungsausgleichsgesetz - Die häufigsten Fragen (Dok.-Nr. 1035980)

Welche wesentlichen Eckpunkte sich hinter dem neuen Verfahren verbergen und worauf es im Januar ab LODAS 9.0/9.2 besonders ankommt, haben wir zusätzlich in LODAS und Lohn und Gehalt in komprimierter Form als Checkliste für Sie in der Informations-Datenbank in folgenden Dokumenten aufbereitet:

Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) - Checkliste LODAS (Dok.-Nr. 1021748)

Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) - Checkliste Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 1036065)

Lohnbescheinigungen (bisheriger Erstattungsantrag)

Durch die gesetzliche Verpflichtung, den Erstattungsantrag maschinell zu erstellen und zu übermitteln, entfällt der bisherige Erstattungsantrag per Papiervordruck bzw. per Lohnbescheinigungen. Eine offizielle Übergangsfrist für Bescheinigungen im Papierformat seitens der SV-Spitzenverbände gibt es bisher nicht.

Im Programmteil Bescheinigungen bleibt der Erstattungsantrag (Bescheinigung 190 - Erstattung Lohnfortzahlung U1/U2) vorläufig erhalten. Eine Aktualisierung des Formulars erfolgt jedoch ab Januar 2011 nicht mehr.

2.2.3 KVdR - Zahlstellenverfahren (KVdR = Krankenversicherung der Rentner) - neues Verfahren zur Datenübermittlung ab 2011

Gemäß § 202 Abs. 2 SGB V sind Arbeitgeber, die Versorgungsbezüge an Betriebsrentner zahlen (Zahlstelle), ab Januar 2011 zur Datenübermittlung der Meldungen für Zahlstellen an die Krankenkassen verpflichtet.

Meldungen der Zahlstellen an die zuständigen Krankenkassen sind ab 2011 ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen (alternativ: systemgeprüfte Ausfüllhilfen) zu erstatten (bisher: manuelles Verfahren in Papierform).

Zahlstellen, die regelmäßig weniger als 30 beitragspflichtige Versorgungsbezugsempfänger abrechnen, können bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, dass die jeweiligen Mitglieder die Beiträge selbst zahlen. Die Meldungen über die Versorgungsbezüge müssen jedoch in jedem Fall durch die Zahlstelle durchgeführt werden.

Das neue Meldeverfahren für Zahlstellen erfolgt neben der bestehenden Datenübermittlung der Beitragsnachweise. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Beitragsabführungspflicht.

Die Meldepflicht betrifft Versorgungsbezugsempfänger, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, auch wenn die Zahlstelle keine Beiträge abführt. Privat oder nicht versicherte Versorgungsbezugsempfänger sind dagegen nicht meldepflichtig.


Die Krankenkassen sind verpflichtet, eventuelle Rückmeldungen ebenfalls maschinell zu erstatten. Die Ergebnisse dieser maschinellen Rückmeldungen sind bei den weiteren Meldungen zu berücksichtigen.

Die Vorteile im Überblick

- Anlassbezogen werden die Meldungen automatisch zusammen mit der Lohnabrechnung erstellt.
- Rückmeldedaten, die die Krankenkassen ggf. elektronisch zurückmelden, können direkt in die Lohnprogramme übernommen werden.

Melde- und Mitteilungspflichten der Zahlstellen und der Krankenkassen

- Zahlstelle:
 - Erstmalige Bewilligung eines Versorgungsbezuges
 - Kapitaleistung oder Kapitalisierung eines Versorgungsbezuges
 - Veränderung der Höhe der laufenden Zahlung
 - Veränderung des Aktenzeichens Zahlstelle
 - Wechsel der Zahlstelle
 - Wegfall des Versorgungsbezuges
 - Bestandsmeldung
- Krankenkassen:
 - Beginn und Umfang der Beitragspflicht
 - Veränderungen
 - Ende der Beitragspflicht (bei Fusion, Krankenkassenwechsel, Wegfall der Rente, Ende der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Tod des Versorgungsbezugsempfängers)

 Hinweis: Mit der ersten maschinellen Meldung wird das manuelle Meldeverfahren in Papierform durch die Krankenkasse für die Zahlstelle auf das maschinelle Verfahren umgestellt. Ein Rückgang zur manuellen Meldung ist von Seiten der Krankenkassen nicht vorgesehen.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

Für das KVdR-Zahlstellenmeldeverfahren stehen Ihnen in LODAS 9.0A und Lohn und Gehalt 9.0 im Oktober 2010 neue Erfassungsmasken und Eingabefelder in den Mandantendaten sowie in den Personaldaten zur Verfügung. Alle Details zur Datenübermittlung des KVdR-Zahlstellenmeldeverfahrens und deren Umsetzung in den Programmen finden Sie im Dokument [DÜ-Zahlstellenverfahren - maschinell unterstütztes Zahlstellen-Meldeverfahren](#) (Dok.-Nr. 1021653).

2.2.4 Tätigkeitsschlüssel (TS) 2010

Seit fünfunddreißig Jahren machen Arbeitgeber im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung Angaben zu ihre Beschäftigten und deren Beschäftigungsverhältnis (Tätigkeitsschlüssel). Rechtliche Grundlage bildet der § 28a SGB IV, in dem die Meldepflichten für Arbeitgeber beschrieben sind.

Die Arbeitgeberangaben fließen in die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Letztendlich dient die Beschäftigungsstatistik Wirtschaft und Politik als zuverlässige Informationsquelle über die Entwicklung der Beschäftigung nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen.

Wegen der nicht mehr zeitgemäßen Aufstellung der Berufsbezeichnungen hat die Bundesagentur für Arbeit beschlossen, den bisherigen TS grundlegend zu überarbeiten und durch einen neuen Tätigkeitsschlüssel (TS 2010) zu ersetzen.

Inzwischen hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine neue Berufsklassifikation entwickelt ("Klassifikation der Berufe 2010"). Ziel ist u. a. eine höhere Kompatibilität zur internationalen Berufsklassifikation (ISCO-08 (International Standard Classification of Occupations 2008) und damit die internationale Vergleichbarkeit von Berufsinformationen in den amtlichen Statistiken und der Forschung zu verbessern.

Bedeutung für die Lohnabrechnung:

- Die derzeit gültigen Tätigkeitsschlüssel werden von fünf Stellen auf neun Stellen erweitert.
- Die neuen TS unterscheiden sich in der Länge, Struktur und Inhalt.
- DEÜV-Meldungen für Meldezeiträume ab dem 01.12.2011 müssen mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel 2010 erstellt werden.
- Meldungen für Meldezeiträume vor dem Umstellungsstichtag müssen weiterhin mit dem "alten" Tätigkeitsschlüssel erstellt werden.
- Für neue Mitarbeiter, die in 2011 vor dem 01.12.2011 im Unternehmen eintreten, ist in den Personaldaten ebenfalls der alte und der neue Tätigkeitsschlüssel erforderlich.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

In den Lohnprogrammen ist eine automatische Umstellung auf die neuen Tätigkeitsschlüssel 2010 nicht möglich, denn die Inhalte des neunstelligen TS wurden völlig neu definiert. Zwar bleiben dabei die bisher erfassten Inhalte (ausgeübte Tätigkeit, schulische, berufliche Ausbildung, Beschäftigungsform) grundsätzlich erhalten, die Ausprägungen und die Schlüssel ändern sich jedoch wesentlich.

Ab den Versionen im Januar 2011 unterstützt Sie in LODAS und Lohn und Gehalt der Ordner Brennpunkte, Register Tätigkeitsschlüssel 2010.

Auch wenn eine automatische Umstellung ausgeschlossen ist, werden wir Sie unter Berücksichtigung der neuen Klassifizierung der Berufe 2010 und der individuell bereits vorhandenen Personaldaten bei der Umstellung von "alt" auf "neu" bestmöglich unterstützen. So haben Sie und wir ausreichend Zeit, die Umstellung auf den TS 2010 innerhalb der Lohnabrechnung zeitlich zu organisieren und umzusetzen.

Im neuen Tätigkeitsschlüssel sind jedoch auch Angaben enthalten, die nicht unbedingt in allen Fällen dem Arbeitgeber bzw. in den vorhandenen Stammdaten vorliegen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Stelle 6 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und die Stelle 7 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss)

Soweit aus den bestehenden Stammdaten eine Umsetzung möglich ist, belegen wir mit der

Installation von LODAS 9.0/9.2 für Sie die beiden Stellen 6 und 7 im neuen Tätigkeitsschlüssel vor. Dies führt jedoch nicht in allen Fällen zu dem gewünschten Ergebnis. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern

Stelle 6 - Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Bei der Umsetzung bilden die Lohnprogramme die Stelle 6 im Tätigkeitsschlüssel aus der bisherigen Stelle 5 (Ausbildung). Führt diese Umsetzung zu dem Schlüssel 9 (=unbekannt), ist Ihre Eingabe erforderlich.

Stelle 7 - Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Die Stelle 7 erzeugen die Lohnprogramme nach der Umsetztabelle der Bundesagentur für Arbeit aus den alten Stellen 4 (Stellung im Beruf) und 5 (Ausbildung). Der Wert wird komplett erzeugt und vorbelegt. Das gilt auch für den neuen Wert "unbekannt", wenn zur Ausbildung (alte Stelle 5) bereits in der Vergangenheit "unbekannt" erfasst war.

Hinzu kommt, dass für die Stelle 7 im Tätigkeitsschlüssel 2010 neue Ausbildungsschlüssel zur Auswahl zur Verfügung stehen (4 = Bachelor, 6 = Promotion). Eine voll automatisierte Umstellung ist dadurch nicht möglich.

Damit Sie diese Informationen bei Bedarf schnell und zuverlässig von den jeweiligen Arbeitnehmern abfragen können, haben wir für Sie in www.datev.de ein entsprechendes Musterschreiben vorbereitet. Als Mandant wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Gerne können Sie auch folgende Kopiervorlage verwenden:

[Musterschreiben Tätigkeitsschlüssel 2010](#) (PDF-Datei, 20 KB)

Ausführliche Informationen und alle Details zur Umsetzung finden Sie im Dokument [Tätigkeitsschlüssel 2010](#) (Dok.-Nr. 1021687).

2.2.5 ELENA-Verfahrensgesetz



Aktueller Stand Dezember 2010

Im Arbeitskreis (14.12.2010) aller am ELENA-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen haben sich im Ergebnis keinerlei neue Erkenntnisse ergeben. Weder die Verlagerung der Zuständigkeit auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist geklärt, noch gibt es Vorschläge für Gesetzesänderungen oder Änderungen der Gemeinsamen Grundsätze.

Stand November 2010

Erneut veröffentlichen die Massenmedien den "Stopp von ELENA".

Bei genauem Hinschauen erkennt man jedoch sehr schnell, worum es wirklich geht. Gemeint ist, dass der ab 2012 geplante Datenabruf für Kommunen und andere Sozialleistungsträger um zwei Jahre verschoben werden soll. Die Kommunen hatten darauf hingewiesen, dass ihnen durch "ELENA" Mehrkosten von bis zu 250 Mio. Euro drohen. Daher soll den Kommunen nun bis 2014 Zeit gegeben werden, die nötigen Anschaffungen für die Infrastruktur zu tätigen.

Auswirkungen auf die bestehenden monatlichen Meldepflichten für Arbeitgeber hat die Änderung nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen ELENA-Meldungen sind weiterhin monatlich zu erstatten.

Seit 01.01.2010 ist der Arbeitgeber laut ELENA-Verfahrensgesetz vom 28.03.2009 (BGBl 2009 I Nr. 17 S. 634) verpflichtet, die monatlichen ELENA-Meldungen zu übermitteln. Ergänzt wird das ELENA-Verfahrensgesetz durch die ELENA-Datensatzverordnung, vom Bundesrat am 12.02.2010 verabschiedet.

Zu widerhandlungen des Arbeitgebers können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 25.000 EUR geahndet werden (§ 111 Abs. 1 Nr. 9 bis 12 und Abs. 4 SGB IV).

Ab dem 01.07.2010 (Abrechnungszeiträume ab Juli 2010) kamen weitere gesetzliche Pflichten hinzu.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Details des Datenbausteins Kündigung/Entlassung/Befristung (DBKE) zu. Dieser muss zusammen mit den ELENA-Verdienstmeldungen übermittelt werden, wenn ein Arbeitsverhältnis durch Kündigung, Entlassung oder Ablauf der Befristung endet. Der DBKE enthält u. a. die Zusatzangaben aus der bisherigen Arbeitsbescheinigung (Ablösung durch ELENA voraussichtlich ab 2012) und bildet damit die Grundlage für die Berechnung der entsprechenden Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld).

Ausgelöst durch die öffentlichen Diskussionen zu ELENA und dem Datenschutz steht das seit Januar 2010 gültige ELENA-Verfahren seit einiger Zeit auf dem Prüfstand aller beteiligten Stellen. Aufgrund der Prüfungsergebnisse wurde eine aktualisierte Version der Gemeinsamen Grundsätze am 30.06.2010 genehmigt.

Aktuelle Rechtslage

Aktuelle Information zu ELENA, Stand Dezember 2010:

Der Bundestag hat am 30.09.2010 den Antrag der Grünen zur Aussetzung und strikten Begrenzung des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) abgewiesen. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass "die wichtigsten Punkte des Antrags lange erledigt" seien.

Aktuell gilt folgende Rechtslage:

- Gemäß § 9 Abs. 2 der ELENA-Datensatzverordnung und gemäß der Übergangsregelung in Ziffer 7 der aktuell geltenden Gemeinsamen Grundsätze vom 30.12.2009 muss der Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) für Abrechnungszeiträume ab 07/2010 in der vorliegenden Datensatzversion (MVDS 01) übermittelt werden.
- In der Datensatzversion ab Juli 2010 (MVDS 01) sind die umstrittenen Freitextfelder zwar weiterhin enthalten, dürfen aber aufgrund der geänderten Gemeinsamen Grundsätze nicht mehr mit Werten gefüllt werden.
- Bei der Zentralen Speicherstelle (ZSS) sollen alle bisher mit dieser Datensatzversion bis 30.06.2010 übermittelten und gespeicherten Datenbausteine DBKE gelöscht werden.
- Die aktualisierten Gemeinsamen Grundsätze 1.3 enthalten weitere Änderungen (Details finden Sie in den weiterführenden Dokumenten) für die aktuelle Datensatzversion (MVDS01) und
- eine neue Datensatzversion (MVDS 02) für Abrechnungszeiträume ab Januar 2011, in der die datenschutzrechtlich umstrittenen Felder entfallen.
- Ab 01.01.2011 muss der Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) getrennt vom multifunktionalen Verdienstdatensatz (MVDS) übermittelt werden. Basis dafür sind die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 6 SGB VI in der ab 01.07.2010 und zum 01.01.2011 geltenden Fassung.
- Der geplante Datenabruf der Bescheinigungen durch die leistungserbringenden Behörden

wurde von 2012 auf 2014 verschoben. Federführend für das ELENA-Verfahren ist künftig das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Umsetzung in den DATEV-Lohnprogrammen

In LODAS und Lohn und Gehalt werden für Lohnabrechnungen ab 2011 die beiden Datensätze (MVDS und DBKE) getrennt übermittelt. Für Sie besteht dabei kein weiterer Handlungsbedarf.

Das Erfassen der ELENA-Angaben bei Kündigungen / Entlassungen und befristeten Beschäftigungen ist bereits seit den Jahreswechsel-Versionen 2010 möglich. Alle seit Juli 2010 bestehenden gesetzlichen Änderungen zu ELENA stehen Ihnen seit den Service-Releases Juli 2010 zur Verfügung und werden ebenfalls in beiden Lohnprogrammen berücksichtigt.

Alle Details zu ELENA und deren Auswirkungen auf die Lohnprogramme stehen für Sie in folgenden Dokumenten bereit:

[ELENA-Verfahrensgesetz - Grundlagen](#) (Dok.-Nr. 1021420)

[ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis - Umsetzung in LODAS](#) (Dok.-Nr. 1035696)

[ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis - Umsetzung in Lohn und Gehalt](#) (Dok.-Nr. 1035705)

[ELENA: Die häufigsten Fragen](#) (Dok.-Nr. 1035694)

Falls Sie Informationen für Ihre Mitarbeiter benötigen, finden Sie hier das Merkblatt [Informationen zum Elektronischen Entgeltnachweis \(ELENA\)](#) (PDF-Datei, 18 KB)

2.2.6 Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)

Gesetzliche Hintergründe

Seit Januar 2009 verarbeitet und prüft die Rentenversicherung die Daten zur Unfallversicherung arbeitnehmerbezogen, analog aller anderen Daten (Meldung zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung). Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung enthält dazu Vorschriften zur Erweiterung des bestehenden DEÜV-Meldeverfahrens.

Gesetzliche Grundlage ist das zweite Mittelstandsentlastungsgesetz, mit dem bereits in 2007 festgelegt wurde, dass die Betriebsprüfung zur Unfallversicherung von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ab 01.01.2010 auf die Rentenversicherung übergeht.

Gemäß § 28a Abs. 3 S. 2 SGB IV hat der Arbeitgeber deshalb seit Januar 2009 bei jeder DEÜV-Abmeldung und bei der DEÜV-Jahresmeldung zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- die zuständige Berufsgenossenschaft (Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers)
- die Mitgliedsnummer des Arbeitgebers bei der Berufsgenossenschaft
- der anzuwendende Strukturschlüssel / die Gefahraristelle
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt
- die geleisteten Arbeitsstunden

Die einzelnen Berufsgenossenschaften stellen ihre Strukturschlüssel / Gefahr tariffstellen über ihren Dachverband (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV) als Datei zur Verfügung. Diese offizielle Datei bildet die Basis für den vom Gesetzgeber gewünschten neuen Datenbaustein Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die Strukturschlüssel / Gefahr tariffstellen, die sie zur Aufnahme in die offizielle Datei melden, auch ihren Mitgliedern über entsprechende Veranlagungsbescheide mitzuteilen. Schließlich müssen die Arbeitgeber die Strukturdaten / Gefahr tariffstellen genau kennen, um diese arbeitnehmerbezogen in die Lohnprogramme aufzunehmen.

DATEV orientiert sich bereits seit 2009 an dieser Datei und bildet den Inhalt im Programm Institutionsverwaltung ab. Bitte verwenden Sie ausschließlich Strukturschlüssel / Gefahr tariffstellen, die Ihnen in der Institutionsverwaltung zur Verfügung stehen.

Ab 01.06.2011 ist der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) in erweiterter Form zu übermitteln. Es gelten verschärfte Prüfungen für Mitgliedsnummern und Strukturschlüssel / Gefahr tariffstellen. DEÜV-Meldungen dürfen nur erstellt und übermittelt werden, wenn alle gesetzlichen Regeln und Prüfungen auch berücksichtigt werden.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt den Software-Anbietern den Einsatz des neuen verschärften Prüfmoduls. DATEV folgt dieser Empfehlung und berücksichtigt die neuen Prüfungen in den Lohnprogrammen.

Umsetzung in den Lohnprogrammen

In den Lohnabrechnungen ergeben sich daraus Auswirkungen für das Jahr 2010, denn die neuen Prüfungen gelten auch für die DEÜV-Meldungen 2010, die in 2011 erstellt werden (z. B. DEÜV-Jahresmeldungen oder Stornierungen und Neumeldungen auf Grund von Nachberechnungen ins Vorjahr).

LODAS 9.0 / 9.2 prüft die Mitgliedsnummer gemäß den neuen Erfassungsvorschriften bereits bei der Eingabe.

Im DATEV-Rechenzentrum sind DEÜV-Meldungen ab Programmfreigabe im DATEV-Rechenzentrum ausschließlich mit gültiger Mitgliedsnummer möglich. Ist die Mitgliedsnummer ungültig, erhalten Sie einen entsprechenden Fehlerhinweis. Die Prüfung der Mitgliedsnummer ist seit dem 29.12.2010 im Rechenzentrum aktiv.

In Lohn und Gehalt erfolgt die Prüfung der Mitgliedsnummern bereits seit den Programmversionen im Oktober 2010.

Über die weiteren geplanten Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren. Details zum Thema finden Sie in der Informations-Datenbank in folgenden Dokumenten:

LODAS:

[Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz \(UVMG\) - Erweitertes Meldeverfahren - Umsetzung in LODAS \(Dok.-Nr. 1021305\).](#)

[DEÜV-Meldungen: Neue Prüfung für die Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaften \(LODAS\) \(Dok.-Nr. 1021499\).](#)

Lohn und Gehalt:

Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) - DEÜV-Meldungen mit Daten zur Unfallversicherung (Lohn und Gehalt) (Dok.-Nr. 1021304)

DEÜV-Meldungen: Neue Prüfung für die Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaften (Lohn und Gehalt) (Dok.-Nr. 1035619).

2.2.7 GKV-Finanzierungsgesetz

Der Bundestag hat das GKV-Finanzierungsgesetz am 12.11.2010 beschlossen und am 17.12.2010 vom Bundesrat verabschiedet.

2.2.7.1 Beiträge zur Krankenversicherung 2011

Die Beitragssätze zur Krankenversicherung sind durch die Gesundheitsreform auch 2011 einheitlich geregelt. Der allgemeine Krankenversicherungsbeitragssatz steigt auf 15,5 % (alt: 14,9 %), der ermäßigte KV-Satz beträgt neu 14,9 % (alt: 14,3 %), jeweils inkl. 0,9% Zusatzbeitrag für Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeberanteil von 7,3 % bzw. 7,0 % wird eingefroren.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

In LODAS und Lohn und Gehalt werden für Lohnabrechnungen ab 2011 die neuen KV-Beitragssätze berücksichtigt. Bitte installieren Sie für Lohn und Gehalt die neue Version.

2.2.7.2 Wechsel in die private Kranken-/Pflegeversicherung ab Dezember 2010

Die sogenannte "3+1-Regel" beim Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze entfällt. Bereits zum 31. Dezember 2010 tritt die "alte" bis Anfang 2007 geltende Rechtslage wieder in Kraft.

Damit ist der Wechsel von der gesetzlichen in die private Kranken-/Pflegeversicherung wieder bereits bei einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglich. Berufsanfänger mit entsprechendem voraussichtlichem Jahreseinkommen können wieder sofort in die private Krankenversicherung einsteigen.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

Bitte prüfen Sie die Versicherungspflicht, und passen Sie ggf. die Angaben zur freiwilligen bzw. privaten Krankenversicherung an. In beiden Lohnprogrammen unterstützt Sie dabei die Auswertung SV-pflichtiges Jahresarbeitsentgelt. Die Details dazu finden Sie in der Informations-Datenbank in folgenden Dokumenten:

LODAS: Sozialversicherung - Auswertung 70 - SV-pflichtiges Jahresarbeitsentgelt (Dok.-Nr. 1021121)

Lohn und Gehalt: Jahresarbeitsentgelt und Auswertung "SV-pflichtiges Jahresarbeitsentgelt" (Dok.-Nr. 1021126).

Beide Dokumente werden zum Jahreswechsel aktualisiert.

2.2.8 Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz)

Das Gesetz wurde vom Bundeskabinett am 24.10.2010 (BGBl I Nr. 52 S. 1417) verabschiedet.

2.2.8.1 Sonderregelungen Kurzarbeitergeld verlängert

- Die wesentlichen Erstattungsregelungen der SV-Beiträge bei Kurzarbeit sowie die erleichterten gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis 31.03.2012 verlängert. Konjunktur- und Saison-Kurzarbeitergeld wurden gleichgestellt.
- In den Abrechnungslisten Saison-Kug, Kug und Transfer-Kug kommt für 2011 der Faktor nach dem Faktorverfahren sowie einige textuelle Ergänzungen hinzu..
- Ab 01.01.2011 entfällt die Konzernklausel (geänderter § 421t Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Die volle Erstattung der SV-Beiträge ab dem 7. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld erfolgt dadurch nicht mehr je Betriebsabteilung.
- Die Sonderregelung für Gerüstbauer zum Saison-Kug wurde ebenfalls um weitere zwei Jahre bis zum 31.03.2012 verlängert (§ 434n Abs. 2 SGB III).

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

In LODAS und Lohn und Gehalt sind die geänderten Formulare in den Jahreswechsel-Versionen enthalten.

2.2.8.2 Verordnung über die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld

Die maximale Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld ist abhängig vom Entstehungszeitpunkt des Anspruches (3. Änderungsverordnung vom 01.12.2010, BGBl. I Nr. 62 S. 1823, veröffentlicht am 13.12.2010). Entsteht der Anspruch für Kurzarbeitergeld in 2011, beträgt die maximale Bezugsfrist zwölf Monate (2010: achtzehn Monate, 2009: vierundzwanzig Monate).

2.2.8.2 Bürgerarbeit - Öffentliche Hand

Für Beschäftigte im Rahmen eines Modellprojekts Bürgerarbeit (neuer § 421u SGB III) gilt befristet vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 Freiheit in der Arbeitslosenversicherung.

2.2.9 Rechengrößen, Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte für 2011

Die Beitragssätze zur Krankenversicherung sind durch die Gesundheitsreform auch in 2011 einheitlich geregelt (allgemein: 15,5%, ermäßigt: 14,9%, jeweils inkl. 0,9% Zusatzbeitrag für Arbeitnehmer).

Die Pflegeversicherungsbeiträge liegen (wie in 2010) bei 1,95 % zzgl. 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose. Auch die Rentenversicherung bleibt mit 19,9 % in 2011 unverändert in der Beitragshöhe.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab 01.01.2011 von 2,8% auf 3,0 % erhöht.

Die Sachbezugswerte wurden vom Bundesrat am 05.11.2010 verabschiedet. Die

Rechengrößen-Verordnung folgte am 26.11.2010.

Die Senkung des Umlagesatzes für die Insolvenzgeldumlage 2011 auf 0,00 % (2010: 0,41 %) wurde am 17.12.2010 vom Bundesrat verabschiedet.

Umsetzung in den DATEV-Lohnprogrammen:

In beiden Lohnprogrammen werden alle neuen Rechengrößen für das Jahr 2011 automatisch berücksichtigt. Einen Gesamtüberblick über die aktuellen Rechengrößen finden Sie rechtzeitig zum Jahreswechsel im Dokument [Beitragsbemessungsgrenzen und Rechengrößen in der Sozialversicherung 2009/2010](#) (Dok.-Nr. 1035159).

2.2.10 SGB IV-Änderungsgesetz

Ab 2011 sollte der Arbeitgeber die Erstattung der DEÜV-Meldungen, die Zahlung der SV-Beiträge und die Einreichung der BNW optional über eine sogenannte kassenartenübergreifende Weiterleitungsstelle vornehmen können. Die Einrichtung der neuen Weiterleitungsstelle wurde um ein Jahr auf 2012 verschoben (§ 28f Abs. 4 SGB IV i.d.F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).

Der Übergangszeitraum für die weitere Einreichung der Lohnnachweise (neben den UV-Daten innerhalb der DEÜV) wurde um zwei weitere Jahre bis 2014 verlängert.

2.2.11 Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen - Flexi II

Ab Januar 2011 ist auch in LODAS für geringfügig Beschäftigte die Bildung von Wertguthaben möglich.

Bereits seit 1.01.2009 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft. Ziel des Gesetzes ist insbesondere eine klare Definition des "echten" Wertguthabens und eine praxisgerechte Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung. Es muss also genau zwischen Wertguthaben (Lebensarbeitszeit- / Langzeitkonten) und anderen Formen von Arbeitszeitflexibilisierung (Flexi- oder Gleitzeitkonten) unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist verbunden mit einer Konkretisierung der Arbeitgeberpflichten bei der Führung von Wertguthaben und einer Verbesserung des Insolvenzschutzes für diese Wertguthaben.

Ausführliche Informationen zur Einrichtung von Wertguthaben im Programm LODAS finden Sie im Dokument [Flexi-Gesetz - Grundlagen und Programmlösung](#) (Dok.-Nr. 1034308)

2.2.12 Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern dualer Studiengänge

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hat sich die SV-rechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen geändert. Danach ist ein Studierender während eines dualen Studiums weder als ein Beschäftigter gegen Arbeitsentgelt noch als ein Beschäftigter zur Berufsausbildung anzusehen, und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen.

In einer gemeinsamen Verlautbarung vom 05.07.2010 haben die SV-Spitzenverbände auf das Urteil reagiert. Die Details finden Sie hier:

[Verlautbarung der SV-Spitzenverbände](#) (PDF-Datei, 122 KB)

[Ergänzung](#) (PDF-Datei, 51 KB)

Die Beurteilung erfolgt nach einer Typisierung möglicher Formen der dualen Studiengänge. Insgesamt ist diese Materie sehr komplex. Für die SV-rechtliche Beurteilung ist zu prüfen, ob ein "prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen Studium und der Tätigkeit beim Arbeitgeber" besteht.

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

Eine generelle Empfehlung, welche Personengruppen im individuellen Fall abzurechnen sind, ist nicht möglich. Wir empfehlen Ihnen, auf der Basis der gemeinsamen Verlautbarung vom 5. Juli die Einzelfälle zu beurteilen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, zur SV-rechtlichen Einstufung bei der zuständigen Krankenkasse schriftlich einzuholen.

2.3. Elektronisches Rückmeldeverfahren

In den vergangenen Jahren sind die gesetzlichen Anforderungen an die Lohnabrechnung erheblich gestiegen. Eine Vielzahl von bisher manuellen Vorgängen wird inzwischen gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus systemgeprüften Programmen ausschließlich per elektronische Datenübermittlung durchgeführt.

Datenübermittlung ist jedoch längst keine Einbahnstraße mehr. Immer häufiger verpflichtet der Gesetzgeber Institutionen, die auf elektronischem Weg Daten erhalten, diese auch zur elektronischen Rückmeldung an den Absender - sofern Änderungen/Korrekturen erforderlich sind. Hinzu kommt, dass in der Regel die zurückgemeldeten Daten bei der nächsten Lohnabrechnung berücksichtigt werden müssen.

Im Einzelnen kann es sich dabei um folgende Informationen handeln:

- Empfangsbestätigungen (Quittierung, Transfertickets, usw.)
- Sende- bzw. Verarbeitungsstatus (steht bereit, übermittelt, verarbeitet)
- Fehler-Rückmeldungen für alle Datenübermittlungsverfahren (DEÜV, Sofortmeldung, Versorgungswerk, ELENA, ElsterLohn II, KVdR, AAG, Entgeltbescheinigungen)
- Rückmeldung der SV-Nummer (DEÜV, Sofortmeldung, ELENA)
- Rückmeldung ElsterLohn II (Besteuerungsmerkmale gem. Lohnsteuerkarte)

Umsetzung in den Lohnprogrammen:

Zur Umsetzung steht Ihnen mit den LODAS 9.0 (Januar 2011) und Lohn und Gehalt 9.0 (Oktober 2010) das neue Elektronische Rückmeldeverfahren zur Verfügung.

Ab den Versionen im Januar 2011 unterstützt Sie der Ordner Brennpunkte, Register Elektronisches Rückmeldeverfahren.

Einmal eingerichtet werden die im DATEV-Rechenzentrum bereit stehenden Daten automatisch geholt. Eindeutig zuordenbare Änderungen / Korrekturen werden jeweils beim Öffnen des

Mandanten ebenfalls automatisch in die entsprechenden Stammdaten übernommen (z. B. Versicherungsnummern, Besteuerungsmerkmale, usw.)

Wichtiger Hinweis:

Für das Elektronische Rückmeldeverfahren empfehlen wir Ihnen dringend die einmalige Einrichtung der Empfangszuordnung und des Abo-Auftrages. Dieser stellt sicher, dass

- Rückmeldedaten aus dem DATEV-Rechenzentrum Ihren Lohnprogrammen stets aktuell zur Verfügung stehen und
- im Falle der eindeutigen Zuordenbarkeit direkt automatisch in die entsprechenden Stammdaten übernommen werden.

Nur so ist sichergestellt, dass Ihre Lohnabrechnungen stets mit den aktuellsten Stammdaten durchgeführt werden.

Umfassende Hintergründe und Details zum Elektronischen Rückmeldeverfahren finden Sie im Dokument [Elektronisches Rückmeldeverfahren](#) (Dok.-Nr. 1021675).

[Hat Ihnen dieses Dokument geholfen?](#)

© DATEV eG

[Seitenanfang](#) [Empfehlen](#)